

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,  
voraussichtlich  
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der  
Zentralvereine, den Vertrauensleuten  
der Gewerkschaften und den Redaktionen  
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:  
G. Legien,  
Markstraße Nr. 15, II.  
Hamburg 6.

### Bericht der vereinigten Arbeiterkammern in Italien (Federazione delle Camere del Lavoro d'Italia) von September 1896 bis Juni 1897.

Die noch junge Arbeiterbewegung in Italien hat nicht nur mit dem großen Indifferentismus der arbeitenden Bevölkerung, sondern auch mit fortgesetzten Verfolgungen seitens der Behörden zu kämpfen. Infolgedessen ist es schwierig, die in anderen Ländern mit fortgeschrittener Bewegung leicht durchzuführenden zentralistischen Einrichtungen zu schaffen. Dies geht aus dem unlängst veröffentlichten Bericht des von dem Arbeiterkongress eingesetzten Zentralcomités der Arbeiterkammern, das seinen Sitz in Bologna hat, hervor. Die Arbeiterkammern sind unseren örtlichen Gewerkschaftskartellen ähnliche Einrichtungen. Ihre Verbindung durch ein Zentralcomité ist der Vereinigung der französischen Arbeiterbörsen (Federation des Bourses du Travail de France) nachgebildet. Bis April 1895 erschien auch als Zentralorgan für die Kammern „Giornale delle Camere“ (Zeitung der Arbeiterkammern), doch mußte die Zeitschrift eingehen, da sich im März 1895 bereits ein Defizit von 210 Lire zeigte und Aussicht auf spätere Deckung nicht vorhanden war.

In dem Bericht ist eine Angabe über die Zahl der in den Kammern vereinigten Mitglieder nicht gemacht, weil die vom Zentralcomité diesbezüglich an die Kammern gerichtete Umfrage ungenügend beantwortet wurde. Es existieren 31 Kammern, von denen 10 in neuerer Zeit errichtet sind. Die Kammern in Padua und Benedig gingen ein, während die Kammer in Neapel von der Vereinigung ausgeschlossen wurde, weil sie keine Beiträge entrichtete. Die Kammern in Genua, Livorno, Rom, Sampierdarena, Sestri Ponente und Belletri wurden durch die Behörden aufgelöst. Die stärkste Vereinigung scheint, wie wir einem Bericht der österreichischen Gewerkschaftskommission entnehmen, in Mailand zu existieren. Es sind in derselben alle Gewerkschaften mit insgesammt 20 000 Mitgliedern vertreten. Der Kammer steht ein von der Kommune errichtetes eigenes Gebäude zur Verfügung, wozu diese alljährlich einen Zuschuß von 10 000 Lire zahlt. Die Verwaltung liegt ausschließlich in den Händen der Arbeiter. In dem städtischen Gebäude hat jede Gewerkschaft ein eigenes Bureau und Sitzungszimmer, und ein zirka 2000 Personen fassender Versammlungsaal steht zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung.

Daß diese Kammer eine Macht repräsentirt, mag aus Folgendem hervorgehen: Als seitens der italienischen Regierung die Auflösungs-wuth gegenüber den Kammern grassirte und der die oben genannten Kammern zum Opfer fielen, dachte man, auch die Kammern in Mailand und Turin auflösen zu wollen. Diese Kammern beschloßen jedoch, daß, falls die Auflösung erfolgen sollte, die gesammte Arbeiterschaft der beiden Städte in einen Generalstreik einzutreten habe, und selbst die italienische Regierung zeigte bei solchem Widerstand keine Reigung, sich die Finger zu verbrennen.

Nach dem Bericht scheinen aber nur einzelne Kammern eine Machtstellung zu besitzen. Das geht besonders aus dem Finanzrapport des Zentralcomités hervor. Es wurden insgesammt an Beiträgen der Kammern 731 Lire vereinnahmt. Davon kamen aus Turin 65, Parma 30, Lodi 10, Bologna 150, Sampierdarena 20, Cremona 60, Monza 5, Rom 70, Mailand 100, Brescia 40, Florenz 100 und Pavia 81 Lire. Die Beiträge sind ungenügend, da sie zur Deckung der notwendigen Ausgaben nicht reichen. Es wurden bis 30. Juni 1897 verausgabt für Porti 180 Lire, für Reisen und Vertretung 155 Lire, für die Kanzlei 25 Lire, für Zeitungen zc. 45 Lire. Der verbleibende Bestand von 325 Lire muß für rückständiges Gehalt des Sekretärs berechnet werden, der selbst bei Verabfolgung dieser Summe noch Gehalt für 3 Monate zu beanspruchen hätte. Das Comité erklärte, unter diesen Umständen nicht weiter arbeiten zu können und gebeknt dem Kongress ein Statut zu unterbreiten, nach welchem eine bessere Regelung der Verhältnisse zu erwarten und besonders eine geregelte Finanzverwaltung vorgesehen ist.

Das Comité war unter solchen Verhältnissen in seiner Thätigkeit sehr beschränkt. Größere Arbeiten, die dem Comité vom Kongress übertragen waren, so Enquete über die Arbeitszeit der Fischer und die Fischereigerechtigkeit, mußten aus Geldmangel unterbleiben. Dagegen wird ein Bericht über das Truchsistem trotz ungenügender Unterstützung der Kammern bei Sammlung des Materials für den nächsten Kongress ausgearbeitet. Ferner stellt das Comité in Aussicht, am Schluß eines jeden Jahres eine Zusammenstellung über

„Endesunterzeichnete verpflichtet sich hierdurch, in der Hanseatischen Zutespinnerei und Weberei in Delmenhorst ein volles Jahr, vom 25. Juli 1897 bis 25. Juli 1898, als Spinnerin zu arbeiten.

Die Unterzeichnete soll jedoch berechtigt sein, bei dringenden Fällen, wie Krankheit, Todesfällen in der Familie u., die Arbeit sofort aufgeben zu dürfen, ohne vorher gekündigt zu haben.

Auch soll dem Arbeitgeber das Recht zustehen, die Unterzeichnete, falls dieselbe durch ungebührliches Betragen oder Vergehen gegen die Fabrikordnung sich der Firma oder ihren Mitarbeitern lästig macht, ohne Kündigung entlassen zu dürfen, in welchem Falle die verausgabten Reisekosten abgezogen werden. Lohn pro Tag M. 1,35, nachher Akkordlohn.

Königsberg,  
Delmenhorst, den 22. Juli 1897.“

Der Kontrakt entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften, da nach § 122 der Gewerbeordnung die Kündigungsfristen für beide Theile gleich sein müssen und dem Arbeitgeber nicht das Recht zusteht, aus den im Vertrag angegebenen Gründen die Arbeiterin vor Ablauf der Kontraktfrist zu entlassen. Es scheint, als wäre die Heranschaffung von Streikbrechern förmlich organisiert. Den in Königsberg Angeworbenen wird eine Karte mit der Gastwirthschaftsfirma eines Herrn Sohne- mann in Bremen ausgehändigt. Auf der Rückseite der Karte ist Folgendes zu lesen:

„Ich bitte freundlichst beim Aussteigen am hiesigen Bahnhof in Bremen, besonders beim Herausreten aus dem Bahnhofs-Gebäude diese

Karte vor der Brust oder am Hut geheftet zu tragen und meinen Namen zu rufen, denn nur Derjenige, welcher sich auf diese Weise zu erkennen giebt, kann in Empfang genommen werden, sonst nicht. H. F. W. S o h n e m a n n.“

Unter solchen Umständen haben die Streikenden nicht nur die Mittel für Streikunterstützung nöthig, sondern es werden auch beträchtliche Summen für Fortschaffung der herangeschleppten Streikbrecher verausgabt werden müssen. Deswegen ist materielle Hülfe von außerhalb dringend nothwendig. Adresse: H. Thielbar, Koppelstraße, Delmenhorst.

Die Arbeiter der Stuhlrohfabrik von A. Sieverts in Bergedorf bei Hamburg legten am 22. d. Mts. in einer Anzahl von 300, die insgesamt zirka 300 Kinder zu ernähren haben, die Arbeit nieder. Grund zu dem Ausstand gab die Entlassung von 19 an den Hobelmaschinen beschäftigten Arbeitern, welche erfolgte, nachdem eine Kommission dieser Branche, die bei dem Direktor und später bei dem Inhaber der Firma um die Gewährung einer kleinen Lohnerhöhung gebeten hatte. Die Mehrheit der Arbeiter ist der Ansicht, daß durch die Entlassung der Arbeiter ein Angriff auf die Organisation ausgeführt werden sollte, indem man hierdurch beabsichtigte, mißliebige Personen aus der Fabrik zu entfernen. Da durch verschiedene gütliche Unterredungen mit dem Inhaber der Fabrik nichts zu erzielen war, sahen sich die Arbeiter genöthigt, in den Streik einzutreten und werden die Arbeiter aller Orten gebeten, den Zugang streng fernzuhalten. Sämmtliche Streikende gehören bis auf vier der Organisation an. Adresse: Anton Gruse, im Lokale St. Petersburg, Bergedorf.

## Der Streik der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg-Altona.

Die erste Auflage (10000 Exemplare) der von der Generalkommission herausgegebenen Broschüre, in welcher der Streik der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg-Altona geschildert wird, ist vollständig vergriffen. Die in Bearbeitung befindliche zweite Auflage soll eine Ergänzung insofern erfahren, als die dem Streik folgenden Verhandlungen vor der Senatskommission, sowie die Abrechnung der Streikkommission angefügt werden

sollen. Wir bitten Diejenigen, welche noch Bestellungen auf die Broschüre machen wollen, dies um g e h e n d zu thun, damit die Höhe der zweiten Auflage bestimmt werden kann und keine Verzögerung im Versand eintritt.

### Die Generalkommission.

Bestellungen sind zu richten an: C. Legien, Hamburg 6.

## Nachtrag zum Adressenverzeichnis der Vorstehenden der örtlichen Gewerkschaftskartelle.

Bremen. Gewerkschaftskartell-Vereinshaus, Hankenstraße 21/22.  
Eberswalde. H. Jordan, Eichwerderstr. 76.  
Elmshorn. M. Weiß, Flammweg 15.  
Freiberg i. S. Karl Butter, Himmelfahrtsgasse 2.  
Göppingen. Gottfr. Kinkel, Stuttgarterstr. 87.  
Hagen i. W. Otto Engstfeld, Neumarkt 7.  
Halberstadt. Franz Grabsch, Gartenweg 3.  
Hamburg a. E. Max Kühnel, Schloßstr. 26.  
Heidelberg. W. Tappe, Schlosser, Brunnengasse 8.  
Kaiserslautern. Peter Wolf, Steinsstr. 2.  
Königsberg i. Pr. Alb. Neumann, Sachheimer Hintergasse 30 a.  
Lahr (Baden). Richard Falkenberg, Schlosserstr. 2.  
Lugau i. S. G. D. Winkler, Lagerhalter.

Mülheim a. Rh. C. Schuhmacher, Windmühlenstr. 99.  
München. M. Kraßsch, Türkenstr. 32, 1. Et., Rückgeb.  
Rauen. A. Müllerstädt, Jüdenkirchhof 19.  
Neumünster. A. Kirste, Haartstr. 13.  
Remscheid. Carl Lobach, Schützenstr. 32.  
Schwelm i. W. Aug. Sasse, Former, Lohrerstr. 41a.  
Segeberg. J. Scheel, Olbesloerstr. 71.  
Straßburg i. E. Fr. Knössel, Schlosser, Gr. Stadelgasse 26.  
Wolfenbüttel. Adolf Zimmermann, Kürschner, Schloßplatz 10, II.

Die Adresse des **Glasarbeiterverbandes** ist: Emil Girbig, Berlin SO, Stralauerstr. 42, Nr. 2, Hof, part.

## Jahresbericht des Gewerkschaftskartells in Freiberg i. S.

Das Kartell wurde 1896 gegründet und schlossen sich demselben bei Gründung sieben Gewerkschaften resp. Berufe an, denen weitere fünf Gewerkschaften folgten. Es waren im Kartell die Vertreter folgender Berufe: Holzarbeiter, Hutmacher, Lagerhalter, Maler, Maurer, Sattler, Schuhmacher, Steinmeger, Tabakarbeiter, Textilarbeiter, Töpfer und Zigarrensortierer. Die Sattler, Maler und Hutmacher blieben dem Kartell später wieder fern. Die Hutmacher erklärten, daß sie das Kartell nicht für nothwendig halten und dasselbe auch finanziell nicht unterstützen wollten. Die Buchdrucker und Metallarbeiter weigern sich, dem Kartell beizutreten. Eine Beschwerde darüber, welche das Kartell an die betreffenden Zentralvorstände sandte, blieb erfolglos.

Die Agitation für den Zusammenschluß aller Berufe nahm die Thätigkeit des Kartells stark in Anspruch. Doch sind in neun öffentlichen Gewerkschaftsversammlungen auch die alle Gewerkschaften gemeinsam berührenden Angelegenheiten verhandelt worden.

Bei den Wahlen zur Vertretung in der Ortskrankenkasse siegte die vom Kartell aufgestellte Kandidatenliste. Die Buchdrucker beteiligten sich nicht an der vom Kartell aufgestellten Liste, sondern stellten eine eigene auf, die sie bei der Wahl auch durchbrachten.

Das Kartell machte der Gewerbeinspektion von den Mißständen in dem Spinnereibetriebe am Orte Mittheilung und hatte die Beschwerde Er-

folg, da auf Veranlassung des Gewerbeinspektors die Mißstände beseitigt wurden.

Die Betheiligung an den Sammlungen für Streiks war trotz der ungünstigen wirtschaftlichen Lage, in der die Arbeiter Freibergs sich befinden, eine äußerst rege. Es wurden insgesammt M. 343,30 für Streiks gesammelt. Davon erhielten die Hamburger Hafenarbeiter M. 210, die Schuhmacher in Weizenfels M. 93,30, die Schuhmacher in Offenbach a. M. M. 10, die Textilarbeiter in Liegnitz M. 15 und die Holzarbeiter in Geringswalde M. 15.

Neben diesen Einnahmen für Streiks hatte das Kartell als Einnahme an freiwilligen Beiträgen M. 138,30 und an sonstigen Einnahmen M. 49,95, zusammen M. 188,25 zu verzeichnen. Demgegenüber steht eine Ausgabe von M. 149,29, so daß ein Kassenbestand von M. 38,96 verblieb.

Das Kartell beschloß, bei Sammlungen für Streiks eigene Sammellisten herauszugeben, von auswärtig kommende Listen nicht mehr zirkuliren zu lassen und dieselben auch nicht an den Absender zurückzusenden.

Demnächst wird das Kartell ein Gesuch an den Stadtrath richten, die für den Ort äußerst nothwendige Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichtes zu veranlassen. Sodann soll eine Statistik über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse am Orte aufgenommen werden. Es wäre erwünscht, daß zur Förderung dieser Arbeiten die heute dem Kartell noch fernstehenden Berufe sich demselben anschließen würden.

## Der Streik der Bergarbeiter im Altenburger Revier.

Die Lage der Bergarbeiter in dem Oberbergamtsbezirk Halle ist durchgängig ungünstiger als in den Steinkohlenrevieren in Rheinland-Westfalen. In den Braunkohlengruben ist die Schichtdauer allgemein 12 Stunden, der durchschnittliche Schichtlohn M. 2,50. Die Löhne haben sich seit 1890 wesentlich verschlechtert und die Arbeitszeit ist nicht etwa kürzer geworden, sondern wird durch eine jedes Maß überschreitende Ausdehnung der Ueberstunden zu verlängern gesucht. Es ist daher erklärlich, daß der Unwille der Bergarbeiter sich trotz ungenügender Organisation in Arbeits-einstellungen Luft macht.

So brach am 21. Juni in dem Revier Zeig-Weizenfels ein Streik aus, nachdem die Grubenbesitzer rundweg die bescheidensten Forderungen auf Lohnerhöhung und Regelung der Arbeitszeit abgelehnt hatten. Der Streik, an dem zunächst 1000 Mann theilhaftig waren, dehnte sich rasch auf alle Gruben des Reviers aus, und am 1. Juli waren 3000 Mann im Streik. Ebenso schnell, wie der Streik entstanden, nahm er auch ein Ende. Am 8. Juli waren die Arbeiter zu den Gruben zurückgekehrt, nachdem die Grubenverwaltungen eine Lohnzulage zugesagt hatten. Zum Theil ist auch eine geringe Lohnerhöhung erfolgt, doch sind wesentliche Vortheile durch den Streik nicht erzielt worden.

Noch ungünstiger liegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Bergarbeiter in den Braunkohlen-

gruben des Herzogthums Altenburg im Meuselwitz-Rositzer Revier. Es ist festgestellt, daß ein Arbeiter über Tage auf der Germania-grube bei Schnauderhainchen nur M. 1,80 bei zwölfstündiger Arbeitszeit verdiente. Mit vollem Recht unterbreiteten die Arbeiter dieses Reviers den Grubenverwaltungen folgende Forderungen:

1. Einführung der zehnstündigen Schicht für alle in der Förderung beschäftigten Personen, dergestalt, daß Morgens resp. Abends um 6 Uhr angefahren und Abends resp. Morgens um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr ausgefahren ist. Am Sonnabend erfolgt die Ausfahrt eine Stunde früher.
2. Festsetzung der Löhne für Häuer auf M. 4, für Wagenschieber auf M. 3,50, Schichtlöhne sollen betragen M. 3,50 resp. M. 3,20.
3. Aufbesserung der Löhne für über Tage beschäftigte Arbeiter nicht unter 25 pSt.
4. Abschaffung der getrennten Gedinge. Beseitigung aller Ueberstunden; wo sie stattfinden müssen, doppelten Lohnaufschlag.
5. Schaffung besserer Weiterverhältnisse sowie Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter.
6. Zahlung des Lohnes jede Woche, und zwar am Freitag Mittag resp. Abend.
7. Unterlassung von Maßregelungen. Vereinigungsfreiheit der Arbeiter. Wiedereinstellung schon gemäßigter Arbeiter.

die Streiks zu bringen. Bei der vom Parlament veranlaßten Eisenbahnenquete war das Comité mit thätig. Soweit die geringen Mittel es gestatteten, wurde Propaganda für Ausbreitung der Organisationen getrieben. Besonders am 1. Mai wurden Manifeste verbreitet, die auf den Achtstundentag und die Organisation Bezug nahmen. Ferner nahmen Mitglieder des Comité's an verschiedenen Kongressen Theil.

Die internationale Verbindung wurde mit Frankreich, Deutschland und Belgien gepflegt. Einer vom Comité erlassenen Aufforderung, die Hamburger Hafenarbeiter zu unterstützen, schlossen sich mehrere Kammern an und beschloßen, Hilfe zu leisten. Die Kammern in Rom und Sampierdarena wurden infolge dieses Beschlusses von den Behörden aufgelöst.

Eine vom Comité veranstaltete Umfrage, ob

es zweckmäßig sei, dahin zu streben, daß den Arbeiterkammern durch Gesetz die Rechte einer juristischen Person ertheilt werden, beantworteten 9 Kammern mit Ja und 4 mit Nein. 2 Kammern bemerkten, ohne für oder dagegen sich zu entscheiden, daß von der Regierung ein Entgegenkommen nicht zu erwarten sei.

Zum Schluß des Berichtes bemerkt das Comité, daß die geringen Erfolge nicht Schuld des Comité's, auch nicht der Kammern sei, sondern auf die im Anfangstadium der Entwicklung sich befindende Bewegung zurückzuführen seien. Trotzdem brauche man nicht mit Sorge in die Zukunft zu blicken. Den hartnäckig wiederholten Versuchen der Reaktion, die Arbeiterbewegung zu zerstören, müsse ein noch hartnäckiger Widerstand der Arbeiterschaft entgegengestellt werden, zum Wohle der Arbeiter und zum Wohle der Gesellschaft.

## Die Regelung der Arbeitsstunden erwachsener Arbeiter in Rußland.

(„Labour Gazette“.)

Der folgende Bericht beruht auf einer Denkschrift, datirt vom 30. Juni, welche für das auswärtige Amt von dem britischen Generalkonsul Herrn J. Michell zusammengestellt wurde und welche von dem Inhalt des Gesetzes begleitet war.

Die Behörde, welche den letzten Januar ernannt wurde, um die Frage der Dauer der Arbeitsstunden in russischen Fabriken und gewerblichen Gründungen zu untersuchen, arbeitete einen Entwurf aus, welcher dem Reichsrathe unterbreitet wurde, derselbe wurde mit wenigen Aenderungen angenommen, vom Kaiser am 4. Juni unterzeichnet und hierauf als Gesetz veröffentlicht.

Die Wirkung des Gesetzes erstreckt sich auf alle Fabriken, gewerbliche Gründungen, Bergwerke, Schmelzereien, Gold- und Platinawerke, Eisenbahnerwerkstätten, gewerbliche Werke und Betriebe, welche dem „Kabinet“ des Kaisers und der Abtheilung für „Apanagen“, den Behörden der Krone und der Regierung angehören. Auf die technischen Betriebe unter Aufsicht der Militär- und Marinebehörden des Staates hat indessen dieses neue Gesetz keine Wirkung; dieselben bleiben den besonderen Regeln und Vorschriften unterworfen, unter welchen sie seither geleitet wurden.

Es ist bestimmt, daß Arbeiter, welche nur bei Tage beschäftigt sind, innerhalb 24 Stunden nicht länger als 11½ Stunden beschäftigt werden sollen, am Sonnabend und den Tagen vor den 14 Feiertagen (sowie den Sonntagen), welche in dem Gesetze aufgeführt sind, soll die Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten. Zehn Stunden innerhalb 24 Stunden ist die längste Arbeitszeit, wenn nur ein Theil der Arbeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens fällt, oder in Fällen, in welchen Schichten zwischen 10 Uhr Abends und 4 Uhr Morgens zweimal oder öfter gewechselt werden. Als Arbeitszeit kommt die ganze Zeit in Anrechnung, während welcher der Arbeiter in Folge seines Kontraktes verpflichtet ist, in den Räumen seines Arbeitgebers sich aufzuhalten und zu dessen Verfügung zu sein; in Bergwerken wird die Zeit des Ein- und Ausfahrens in den Schacht mitgerechnet.

In Betreff der Arbeitspausen ist keine allgemeine Verordnung erlassen, dies, mit anderen Sachen, ist den betreffenden Ministern überwiesen, um in Verbindung mit dem Minister des Inneren durch Erlasse geordnet zu werden. Hinsichtlich gewisser Gewerbe, Betriebe und Arbeiterklassen mögen in dieser Weise die Anordnungen des neuen Gesetzes Erleichterungen oder auch Verschärfungen bringen.

An dem Tage vor dem Weihnachtsfeste darf nicht länger als bis zum Nachmittage gearbeitet werden. Mit gegenseitigem Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, welches sofort den Behörden mitgeteilt werden muß, können Arbeiter an einem Sonntage anstatt eines Wochentages arbeiten.

Ueberzeitarbeit ist nur unter besonderer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter erlaubt; solche Vereinbarungen sind nur gestattet hinsichtlich derjenigen Arbeit, welche nach Lage des Gewerbes notwendiger Weise in Ueberzeit geschehen muß.

Das neue Gesetz tritt am 13. Januar 1898 in Kraft, doch kann es durch Ministerialerlaß schon früher in besonderen Distrikten und Betrieben zur Anwendung kommen.

Das gegenwärtige Gesetz hat nur Bezug auf Arbeit von Männern; diejenige von Frauen und jungen Personen wurde durch ein im Jahre 1888 beschlossenes Gesetz geordnet. Unter letzterer Verordnung dürfen Frauen und junge Personen im Alter von 15 bis 17 Jahren in Mühlen und Fabriken von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens nicht arbeiten, und im Königreich Polen ist alle weibliche Arbeit in den Bergwerken verboten.

Kinder unter 12 Jahren dürfen garnicht beschäftigt werden und diejenigen im Alter von 12 bis 15 Jahren nicht länger als 8 Stunden täglich, mit einer Unterbrechung von 4 Stunden, oder 6 Stunden, wenn keine Unterbrechung zugestanden ist.

Ein Arbeitstag von höchstens 10 Stunden wurde zu derselben Zeit für Handarbeiter angenommen, steht aber nur auf dem Papiere.